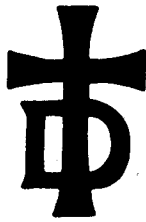


W. Bernoulli

Das Diakonenamt bei F. Lambert



1955

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee

Das Diakonenamt bei F. Lambert

Der weitere Verlauf der Reformation wird durch die Kämpfe überschattet und geprägt, die um der richtigen Auffassung des heiligen Abendmahls willen innerhalb des Protestantismus entbrannten. Es wird damals wenig Gedanken und Geschehnisse, Menschen und Mächte gegeben haben, die sich ihrem Einfluß völlig entziehen konnten. Die Gegensätze wirken sich bis heute in der Beurteilung, ja in der Darstellung der Geschichte, der Personen und der Dokumente aus. Sobald indessen gefragt wird, was unter Reformiert und damit auch was unter Luthertisch zu verstehen sei, bereitet eine sachliche Antwort ernste Schwierigkeiten. Welche Hemmung für den gewissenhaften Forscher, welche Erleichterung für den gläubigen Christen! Eine eigenartige Fügung will es, daß drei maßgebende Vertreter Reformierten Kirchentums, Buger, a Lasco und Calvin, das wichtigste Bekenntnis des Luthertums, die Augsburger Konfession, in ihrer Form von 1540 (Augustana variata) persönlich unterschrieben haben. Von Zwingli abgesehen, verdankt die Reformierte Kirche Wesentliches Martin Luther. Sie hat sich durch keine Gehässigkeiten und Verunglimpfungen von seiten des Luthertums von ihrer dankbaren Wertschätzung des deutschen Reformators abbringen lassen. Christliche Liebe braucht nicht in Haß umzuschlagen, selbst wenn sie unerwidert bleibt. Jede Beschäftigung mit wahrhaft Reformiertem Wesen muß der Tatsache Rechnung tragen, daß dieses, nach seiner eigenen Auffassung, Luther zumeist zustimmt und sich nur ungern und notgedrungen gegenüber dem Luthertum abgrenzt.

Diese kurze, keineswegs selbstverständliche Vorbemerkung erscheint uns unerläßlich, wenn wir uns der Bedeutung und Gestaltung des Diakonenamtes innerhalb der Reformierten Kirche

der Reformationszeit zuwenden. Die Schlüsselstellung, die Martin Bucer einnimmt, nötigt zur Frage, von wem er angeregt und beeinflusst worden ist. Unsere Nachforschungen haben ergeben, daß Bucer erst seit 1530 den Kirchenbegriff vertritt, der ihn zum ersten Vertreter der Reformierten Konfession und Diakonie gemacht hat. Diese bisher übersehene Tatsache schränkt für die Zeit vor 1530 den von Bucer ausgeübten Einfluß wesentlich ein, ja schließt ihn für das Gebiet der Kirchenordnung und Diakonie geradezu aus. Sie bestätigt und ergänzt jedoch die Feststellung Prof. E. Staehelins von der Bedeutung des Basler Reformators Dekolampad hinsichtlich der Kirchenzucht für Straßburg und Bucer. Die zeitliche Reihenfolge, der sachliche Zusammenhang und die enge Verbundenheit beider Männer berechtigen zu dem Schluß, daß Bucer von Dekolampad nicht nur von der Notwendigkeit der Kirchenzucht überzeugt worden ist, sondern daß er ihm auch Wesentliches für seine neue Sicht der Kirche überhaupt verdankt. Dieselbe Tatsache widerlegt aber auch die mehrfach geäußerte Vermutung, der schon 1530 verstorbene Lambert habe für seinen Kirchenbegriff und für seine Vorschläge zur Ordnung der hessischen Kirche von Bucer Anregungen empfangen. Sie legt vielmehr nahe, sich sorgsam mit dem wenig beachteten, meist verkannten Sonderling zu befassen und ernsthaft zu prüfen, ob nicht er Bucer beeinflusst habe und von Gottes Vorsehung auserkoren worden sei, der Reformierten Kirche und ihrer Diakonie den Weg zu bereiten.

Der ehemalige Franziskaner Franz Lambert (1487–1530) und Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen (1504–1567) lernten sich anlässlich des Reichstages zu Speyer zwischen dem 12. Juli und dem 21. August 1526 kennen. Die äußeren Umstände jener Begegnung und gegenseitigen Annäherung bleiben unbekannt, weil schriftliche Niederschläge fehlen. Wir wissen deshalb nicht, weshalb der eigenartige Südfranzose den jungen Landgrafen fesselte, wodurch er sein Vertrauen gewann und wie weit ihm seine Gedanken und Schriften bekannt wurden. Wir müssen uns mit der Vermutung begnügen, daß Philipp der Großmütige die Reformation, zu der er sich nach längerem Schwanken trotz des Widerstandes seiner Mutter und seines

Schwiegervaters im Verlauf des Jahres 1524 bekannte, möglichst rasch in Hessen durchführen wollte, und daß er deshalb den leidenschaftlichen Lambert seinem zurückhaltenderen Hofprediger Adam Krafft vorzog.

Franz Lambert, 1487 in Avignon als einziges Kind des frühverstorbenen Geheimschreibers des Erzbischofs geboren, seit 1502 Franziskaner Observant, als Prediger gefeiert, aber mit seinen Ordensbrüdern verfeindet, von der Bibel und Schriften Luthers ergriffen, benützte 1522 eine Dienstreise, um in Bern B. Haller und in Zürich H. Zwingli zu begegnen, in Basel die Kutte abzulegen und in Wittenberg Zuflucht bei Luther zu suchen. Er genoß während Wochen Luthers Gastfreundschaft, heiratete am 13. Juli 1523 eine Bäckerstochter aus Herzberg, fand aber weder in Wittenberg noch in Straßburg eine ihm zusagende und ihn ernährende Stellung. Ein typischer Südfrenzoise, temperamentvoll und selbstbewußt, von flammender Verebfsamkeit, wenn er sich seiner Muttersprache, des Italienischen, oder eines nichts weniger als klassischen Lateins bediente, aber des Deutschen beharrlich unkundig, sehnte er sich zeitlebens vergeblich nach einer Möglichkeit, seinen Landsleuten das Evangelium zu predigen, und blieb, wohl nicht nur in Straßburg, der wegen seines „progigen Thuns“ nicht immer gern geduldete „wälsche Doctor“. Laut Ratsprotokoll erkannten Meine Gnädigen Herrn von Straßburg post Erhardi 1526, ihn noch ein Jahr zu unterhalten und ihm sagen zu lassen, „daß er sich darnach versehe, wo aber er das nit thun will oder kann, ja nit lassen Hunger sterben.“ Seine zwanzig Schriften, von denen wir nur den 1526 gedruckten, seit Jahrzehnten unauffindbaren Commentarius in IV Libros Regum et in Acta Apostolorum nicht gelesen haben, und seine von A. L. Herminjard in seiner «Correspondance des Réformateurs dans les pays de langue française» veröffentlichten Briefe ermöglichen eine unmittelbare, genaue Bekanntschaft mit seiner Person, seinen Gedanken und seinem brennenden Eifer für Gottes Sache. Trotz seiner geringen Bedeutung verdient er Beachtung, weil er einen besonderen, ihm persönlich zuteilgewordenen Auftrag auszurichten hat.

Seine Lehre von der Kirche entspricht ungefähr dem damals allen Evangelischen Gemeinsamen. „Die Kirche Gottes ist die

Gesamtheit aller Heiligen und Vorherbestimmten, die seit dem Anfang der Welt auf Erden gelebt haben und bis zum Ende noch leben werden.“ (Farrago 36) Sie ist „geistlich und unsichtbar wie der Glaube. Ohne besondere Offenbarung vermag niemand mit Sicherheit von andern Menschen zu sagen, ob sie ihr angehören, obgleich einige Kennzeichen genannt werden können.“ (37) „Wo immer das Wort Gottes durch den Geist Christi gepredigt wird, da sind die Vorherbestimmten und Erwählten. Das sicherste und überzeugendste Zeichen, an dem erkannt werden kann, wo Kirche Christi sei, ist demnach die reine und einfältige Verkündigung des Evangeliums an irgendeinem Ort.“ (in Minoritarum Regulam 100) Als zweites Kennzeichen wahrer Kirche nennt er nicht die Sakramente, sondern den Gehorsam gegen Gottes Wort. „Daher muß die Kirche Gottes allein nach seinem Wort regiert werden, damit sie eine rechte Kirche ist.“ (Paradoxa 8) In seiner Schau von der Kirche haftet dadurch ein besonderer Ernst, daß er Satan als ihren ständigen Widersacher und Nachahmer erkennt. „Es gibt auf der ganzen Welt vor allem zwei Kirchen, die Kirche Gottes und die Kirche Satans.“ (in Minoritarum Regulam 98) „Die Bösen aber bilden ihre eigene Kirche, die Gemeinschaft der Gottlosen und die Synagoge Satans.“ Und wie die Kirche Gottes im heiligen Geiste ein und dasselbe will, denkt, urteilt, lobt, liebt und ersehnt, das nämlich, was mit den Worten des Herrn übereinstimmt, so gleichen sich die Glieder der Synagoge Satans darin, daß alles, was sie wollen, denken, loben, lieben und urteilen, dem Worte Gottes und der Absicht des Heiligen Geistes widerspricht.“ (de causis excaecationis 19) Die wichtige Folgerung bleibt zwar unausgesprochen aber doch spürbar, daß jede kirchliche Betätigung sorgsam geprüft werden muß, ob sie der Gemeinde Christi oder der Synagoge Satans zugute kommt.

Im Glauben an das Hohepriestertum Christi und im Vertrauen auf den Heiligen Geist betont Lambert mindestens so kräftig wie nach ihm Buzer das allgemeine Priestertum der Gläubigen. „Christus allein ist der Hohepriester der Kirche... Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes sind durch ihn zu Priestern geweiht.“ (Farrago 47) „Alle wahrhaft Gläubigen sind Priester und Diener des Herrn.“ (In Johalem 75) „Jeder, der zur Kirche

Gottes gehört, ist ein Ecclesiasticus und geistlich, und alles, was er aus Glauben tut, ist geistlich.“ (Farrago 41) „Alle, die der Kirche Gottes angehören, sie mögen einfältig und gering, Bauern und Handwerker sein, wenn sie nur aufrichtig Gott vertrauen und zu den Schafen Christi gehören, sind imstand, über die Verkündigung ihres Hirten und Predigers zu urteilen.“ (85) „Den Gläubigen steht in allen Dingen die letzte Entscheidung zu.“ (am 26. Dezember 1523 an St. Roth in Clemen: Zwei Gutachten 142)

Ohne theologische Begründung, nur unter Berufung auf Gottes Anordnung vertritt Lambert von Jecher die Notwendigkeit besonderer kirchlicher Ämter. „Gott wählt in seiner großen Güte unter uns Mitarbeiter aus, nicht weil er unser bedürfte, sondern um unser Heil zu fördern.“ (In Oseam 366) „Obgleich sie alle Priester und als solche verpflichtet sind, jedem Irrenden gegenüber die Wahrheit klar zu bezeugen, steht dennoch nicht allen der öffentliche Dienst am Wort unter den Glaubensbrüdern zu.“ (De ministris in Clemen: Zwei Gutachten 135.)

Lambert anerkennt nur zwei Ämter als biblisch. „In der Kirche Gottes gibt es nur zwei Arten von Amtsträgern: die einen sind da für den Dienst an den Seelen, indem sie am Worte Gottes dienen, die andern für die leiblichen Bedürfnisse der Brüder. Jene werden Bischöfe, diese dagegen Diakone genannt.“ (De Sacro Coniugio Vorwort 22) „Andere Bischöfe und Diakone oder Diener kennt weder das Evangelium noch die Kirche Gottes, ist doch jenes ganze Chaos der sieben Amtsstufen und von so und soviel Würden und Befugnissen reine Menschenerfindung und eine Ausgeburt der Synagoge des Bösen. Ja, Bischöfe und Diakone genügen für jeglichen Dienst.“ (Vorwort 24) „Weihe gründet sich nicht auf Salbung und Szung und geht nicht von Menschen aus, sondern von dem lebendigen, wahren Gott durch die Vermittlung des Heiligen Geistes.“ (In Micheam, Naum et Abacuc 28) Weil es nicht Menschen, sondern nur Gott zusteht, in ein kirchliches Amt zu berufen, hat sich Lambert ernsthaft mit der Frage befaßt, wie die Kirche zu den richtigen Amtsträgern kommt, und seine Erkenntnisse vor allem in seiner Schrift De Fidelium vocatione in regnum Christi zusammengefaßt. „Zu den Ämtern der

heiligen Kirche werden allein jene von innen her berufen, die Gott mit seinem Geiste zum wahren, heiligen Eifer um seine Ehre und um das Heil der Seelen erweckt.“ (10) „Die äußere Berufung... ist eine doppelte: die erste ergeht von Gott durch Christus oder die Engel oder durch eindeutige Zeichen; die zweite ergeht von seiten der Menschen.“ (13) „Wenn jemand von außen... berufen worden ist und zugleich im Herzen spürt und erfährt, daß er zuvor von innen her vom Herrn berufen und gesendet worden ist, so ist es ganz sicher, daß auch die äußere Berufung von Gott ausgeht. Wenn aber die innere Berufung nicht vorausgegangen ist oder nicht unmittelbar folgt, so ist es ebenso unzweifelhaft, daß jene äußere Berufung ein furchtbares Gericht Gottes darstellt, mit dem er das undankbare Volk straft, indem er es mit Propheten sättigt, die einzig von Satans Geist gesandt sind.“ (14) „Die Amtsträger der Kirche Gottes sollen mit allem Ernst darnach trachten, solche Gattinnen heimzuführen, die ihnen kein Argerniß bereiten und sie in keiner Weise an der Ausübung ihres Dienstes hindern.“ (De Sacro coniugio 98)

„Bischöfe sind jene, die von der Gesamtheit der Gläubigen selbst dazu gewählt werden, über sie zu wachen, das Wort Gottes lauter und gewissenhaft zu verkündigen und in Laufe und Abendmahl der Gemeinde zu dienen. Das sind die wahren Bischöfe und Ältesten.“ (De ministris in Clemen: zwei Sätzen 135) „In jeder größeren oder kleineren Stadt soll es mehrere Bischöfe, d. h. Evangelisten oder Prediger geben, entsprechend der Größe des Ortes und der Zahl der Bevölkerung. Wenn eine Pfarrgemeinde so groß ist, daß ein Bischof für sie nicht ausreicht, ist sie zu teilen und jeder Teil mit je einem Bischof zu versehen.“ (Farrago 51f) „Kein Bischof hat irgendwelche Amtsgewalt über seinen Mitbischof. Er kann ihn lediglich belehren, falls er die Wahrheit besser kennt. Die Erfindung der Erzbischöfe kann nicht durch das Wort Gottes begründet werden.“ (65) „Den Dienst der Sakramente, der für die Bischöfe zweitrangig ist und nicht die Hauptsache, können sie ändern anvertrauen, wenn sie selbst dadurch im Dienst am Wort gehindert werden; denn nicht zum Laufen, sondern zur Verkündigung des Evangeliums sind sie gesandt.“ (66) Diese Äußerung von 1525

verdient Beachtung, weil sie Lamberts spätere Zustimmung zur Forderung nach Gehilfen der Bischöfe verständlicher macht.

„Wenn bei der Wahl eines Bischofs die Kirche unter sich uneins ist oder die Obrigkeit und die Fürsten anders denken als die Kirche... und man keine klare, Weisung gebende Bibelstelle findet, soll nach dem Vorbild der Apostel gebetet, das Los geworfen und das Ergebnis als Gottes sicherer Entscheid angenommen werden.“ (53) „Bischöfe können von ihren rechtmäßigen Wählern aus triftigen Gründen abgesetzt werden.“ (54) „Jeder Fürst hat über jeden Bischof gleichviel Gewalt wie über irgendeinen Bauern in seinem Volk. Im Dienste des Wortes Gottes sollen die Bischöfe völlig frei sein; in allem übrigen sind sie ihrer Obrigkeit untertan.“ (de causis excaecationis 150f) Mit gleicher Entschiedenheit lehnt Lambert aber auch den landesherrlichen Summepiskopat ab. „Einem Fürsten geschieht Unrecht, wenn er Bischof genannt wird. Erwägt man den Sinn jener Bezeichnung genau, muß man darin geradezu eine Verhöhnung erkennen. Muß er sich nicht für genarrt halten, wenn man ihm einen Titel beilegt, mit dem er rein gar nichts zu tun hat?“ (Farrago 9)

Mit dem Amt der Diakone beschäftigt sich Lambert weniger eingehend. „Die andern Diener der Kirche sind die Diakone. Ihr Amt besteht darin, aus dem gemeinsamen Almosen nach Möglichkeit für die Bedürfnisse der Armen unter den Gläubigen zu sorgen. Solche Diakone waren die sieben von den Aposteln gewählten Männer.“ (De ministris in Clemen: Gutachten 135) Der Herr sorgt durch den Dienst der Diakone dafür, daß der Besitz der Gläubigen „nicht seinen Feinden, sondern den darbedenden Brüdern zugewendet“ wird. Die Diakone „sammeln von den Gläubigen, was sie zu geben vermögen, und verteilen es gewissenhaft unter alle Bedürftigen.“ (De sacro Coniugio 201) Schon in seinem Gutachten an einen gewissen Heinrich in Eßlingen De ministris ecclesiae wünscht er 1523 die Errichtung von Gotteskasten und deren Verwaltung durch Diakone. „Wie wertvoll wäre es, mit all den törichten Bruderschaften, den Kapellen, den gottlosen Stiftungen von Messen und ähnlichem aufzuräumen, den antichristlichen Priestern sämtliche Zehnte, Erstlingsgaben und Oblationen zu verweigern und dafür in

jeder christlichen Ortschaft einen gemeinsamen Gotteskasten einzurichten, in den jeder nach Vermögen freudig seine Gabe einlegt zum Wohl der Bedürftigen. Zu Verwalten dieser Einrichtung sollten von den Gläubigen einige Männer von gutem Ruf gewählt werden; das sind dann die evangelischen Diakone.“ (Clemen: Gutachten 135f) Dementsprechend rät er Stephan Roth in Zwickau in einem Brief vom 26. Dezember 1523, auf den größeren Teil eines sittlich nicht völlig einwandfreien Vermächtnisses zu verzichten. „Der ganze Rest soll in den gemeinsamen Gotteskasten für die Bedürftigen gelegt und durch die Diakone unter die Bedürftigen verteilt werden.“ (141)

Die von ihm beobachtete neue Regelung der Armenpflege rühmt er etwas überschwenglich. „Es gibt in Deutschland einige glücklich zu preisende Städte, in denen durch Gottes Barmherzigkeit die Wahrheit Eingang gefunden hat. Dort ist eine allgemeine Kasse für die Bedürftigen eingerichtet worden, aus deren Mitteln manchmal für Hunderte und Tausende von Armen gesorgt wird... Keine Arme schreien dort an den Türen, weil sie von den Diakonen aus jener Kasse unterstützt werden. O heilige und notwendige Ordnung, die überall befolgt werden sollte, so wie sie zur Zeit der Apostel in Jerusalem galt! Auch bei uns sollte nach ihrem Vorbild niemand unter den Gläubigen darben und sollten bewährte Männer als Verwalter der Kasse gewählt werden, um daraus den Bedürftigen das Nötigste zuzuteilen. Das wären wirkliche Diakone, nicht papistische, sondern evangelische.“ (De Sacro Coniugio Vorwort 24) An einer andern Stelle nennt er die von ihm gemeinten Städte. „Nehmt euch mit Eifer der Armen an... Nehmt euch christliche Städte zum Vorbild wie Straßburg, Nürnberg und andere!“ (in Micheam, Naum et Abacuc 13) Die sichere Feststellung der betreffenden Städte hat eine gewisse Bedeutung. Lambert, der entschiedene Vertreter einer kirchlichen Diakonie, hat nicht beachtet, daß gerade in Straßburg und Nürnberg das Armenwesen der Stadt unterstand. Dieses Versehen hängt sicher mit seiner ungenügenden Kenntnis der deutschen Sprache zusammen, läßt aber wohl auch auf einen gewissen Mangel an Scharfblick für Praktisches und Organisatorisches schließen.

Während Lambertus die Bischöfe, d. h. die Pfarrer, ihren

Dienst vollamtlich versehen und sie dafür durch die Gemeinden besolden läßt, setzt er offenbar voraus, daß die Diakone nur neben- und ehrenamtlich wirken. „Sofern die Diakone arm sind, soll für sie wie für die andern Bedürftigen gesorgt werden.“ (In diui Lucae Euangelium 345) Die Kirche hat hierüber zu beschließen und die Mittel dem allgemeinen Almosen zu entnehmen. (Farrago 55) So sehr gerade diese Forderung gewissen Bedenken ruft, muß Lambert zweierlei zugute gehalten werden. Bei der ihm bekannten, vom Luthertum angestrebten kirchlichen Armenpflege wurde zunächst nicht zwischen Armengeld für Unterstützungen und Kirchengeld für Besoldungen unterschieden. Vor allem bot eine allfällige Entschädigung des Verdienstausfalles dafür Gewähr, daß sich die Diakone genügend um ihr Amt kümmern konnten. Daß Lambert schreibt, für den Unterhalt der Diakone fehle eine besondere biblische Anweisung (De ministris in Clemen: Gutachten 136) verrät eine allzuenge Beschränkung der Anweisung von Lukas 10 Vers 7 auf die Bischöfe.

J. W. Hassencamp schreibt in seiner Biographie etwas mißverständlich, daß die Diakone den Leviten des Alten Bundes entsprechen. (29) Wir lassen deshalb auch hierüber Lambert selbst zu Wort kommen. „Es war gleich zu Beginn das wichtigste Unterfangen des antichristlichen Reiches, durch den Mißbrauch des Namens des heiligen Gottes seine tyrannische Herrschaft zu festigen. So übertrug es auf sich das Priestertum Aarons und auf seine Diakone und Subdiakone die Ämter der Leviten, alles ohne jede Ermächtigung durch das Wort Gottes.“ (de causis excaecationis 175) „An die Stelle aller Diener des Gesetzes, nämlich der Priester und Leviten, treten unter dem Evangelium nur zwei Arten von Dienern: Bischöfe und Diakone.“ (Farrago 48)

Mit Einzelheiten der Finanzierung und der Fürsorge befaßt sich Lambert nicht. Scharf lehnt er jedoch jeden Rechtsanspruch der Kirche auf Zehnten, Erstlingsgaben und Oblationen ab, weil durch das Hohepriestertum Christi das Priestertum Aarons aufgehoben worden ist. Die päpstlichen Priester dürfen keine derartigen Abgaben fordern. „Den Fürsten und der Obrigkeit liegt ob, die Völker von dieser Räuberei und Tyrannei des Reiches des Abgrundes zu befreien. (Farrago 71) Der Zehnte

soll deswegen nicht abgeschafft werden. „Ich gebe den Gläubigen den Rat, von allem, was sie von Gott empfangen, den zehnten Teil beiseite zu legen und für fromme Zwecke zu verwenden, z. B. für die Unterstützung des Gemeinwesens, für den Unterhalt der wahren Bischöfe, der wirklichen Hirten, für den Beistand gegenüber Waisen, Unmündigen, Witwen und anderen Bedürftigen.“ (73) Nicht weniger entschieden bekämpft er die Beschränkung der Fürsorge auf die Einheimischen. „Man sollte nicht auf jene hören, die behaupten, Mitbürgern allein komme zu, was in den einzelnen Städten für die Armen gesammelt wird, wo doch so viele Bibelstellen die Gastfreundschaft gebieten.“ (in quatuor ultimos Prophetas 516) In seinen Commentarii de Prophetia, Eruditione et Lingvis setzt er sich für die gleiche Schulung aller Kinder ein. „Es sollen gottesfürchtige Lehrer gewählt werden, ... die auf Kosten des Gemeinwesens bezahlt werden müssen, so daß die Kinder der Armen nicht weniger als jene der Reichen unterrichtet werden können. Gott liebt die Armen keineswegs weniger als die Reichen.“ (17) Nach dem Vorbild des Alten Testaments unterstützt er die Schaffung neuer Freistätten. „Von Fürsten und Obrigkeiten können Stätten dazu bestimmt werden, daß sich auf ihnen Flüchtlinge, die aus Versehen, ohne böse Absicht, Blut vergossen haben, vor Verfolgung bergen können, bis ihre Unschuld erkannt wird und sie frei zu den Ihrigen zurückkehren.“ (Farrago 65) Ein weiterer Wunsch kennzeichnet so sehr sein Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes, daß er zum mindesten ebenfalls erwähnt sei. „Getauft werden sollen die kleinen Kinder der Gläubigen, auch die stummen und schwachsinigen; denn sie sind nicht weniger empfänglich für den Geist Jesu Christi als die Erwachsenen.“ (Qve apud sanctam Hessorum Synodum Tit. 19 Parad. 4 und 5)

In Anlehnung an eine Schrift von Pfr. D. J. Strauß, Eisenach, erklärt er in einem umfangreichen Gutachten vom 26. Dezember 1523 alle Zinse und Renten für Wucher.

Eindringlich und beredt ruft Lambert auch die einzelnen Christen zur Betätigung der Nächstenliebe auf. „Notwendig ist, daß die Gläubigen einander gegenseitig dienen und helfen, daß sie jedem Bittenden geben, daß sie leihen, ohne etwas dafür zu

erwarten, daß sie sogar allem, was sie besitzen, entsagen und um ihr Herz nicht daran zu hängen, hingehen und ihren Besitz verkaufen oder wenigstens im Notfall dazu bereit sind, um den Erlös unter die Armen zu verteilen. Kurz, Christen sollen mehr ihren Nächsten als sich selbst gehören und sich der andern in allem so annehmen, wie sie es für sich selber wünschen." (De ministris in Clemen: Gutachten 136) In seinem Gutachten vom 26. Dezember 1523 führt er im Einzelnen aus, daß und wie gegeben werden soll. „Gott gebietet, daß wir dem um ein Darlehen Bittenden ein solches gewähren. Es ist deshalb keinem, der es hat und vermag, erlaubt, ein Darlehen dem zu verweigern, der darum bittet und seiner bedarf... Von der Bedürftigkeit spricht der Herr wohl deshalb nicht, damit wir den Bittenden nicht zu sehr daraufhin prüfen." (Clemen: Gutachten 199) „Wenn auch jedem Bittenden gegeben werden soll, ist doch auf jene größere Rücksicht zu nehmen und sind wir jenen mehr verpflichtet, deren Bedürftigkeit offenkundig ist." (140) „Man beachte jedoch, daß keinem eine christliche Ermahnung der Irrenden [die zu Unrecht gebeten oder gefordert haben] verwehrt ist. Wenn einer Schaden zugefügt hat, wird es vielmehr zur Pflicht, diesen zu gegebener Zeit in Christo zu vermahnern." (In Diui Lucae Euangelium 214) „Es ist jedoch zu bemerken, daß ein Armer, der nur so viel hat, als er für sich oder die Seinen dringend braucht, nicht gehalten ist, es jedem Bittenden herauszugeben, ist doch die Sorge für die Seinen seine erste Obliegenheit." (215) Den Angstlichen hält Lambert vor: „Der allein geht zu Grunde, der den göttlichen Geboten den Gehorsam verweigert... Deswegen sollen wir dem bedürftigen Nächsten geben, was wir haben, im unerschütterlichen Vertrauen auf Gottes Vorsehung und Verheißungen. Denn eher werden Himmel und Erde vergehen, als daß Gottes Wort sich nicht erfüllt. Bei seiner Sorge für die Seinen wird Gott eher einen Engel oder Manna vom Himmel herabsenden, als ihnen den geringsten Grund geben, der Wahrhaftigkeit des Verheißenden zu mißtrauen. Es ist dies ein wunderbares Wort, hart für das Fleisch, für den Geist aber von köstlicher Süße." (311 f) Diese besonnenen Ratschläge widersprechen in keiner Weise der von Lambert im Allgemeinen vertretenen evangelischen Haltung.

„Die Gläubigen setzen weder auf Mosen noch auf andere Werke ihr Vertrauen oder glauben, durch sie gerechtfertigt zu werden. Sie sind allezeit demütig, weil sie auf keine äußeren Dinge pochen und nichts von ihnen erwarten. Sie befolgen alle Gebote, mißtrauen aber gleichzeitig sämtlichen Werken in der Gewißheit, daß allein im Glauben die Rechtfertigung erlangt werden kann.“ (in quator ultimos Prophetas 456)

Wiederholt und stets mit Schärfe setzt sich Lambert mit dem römischen Ordenswesen und seinen Idealen auseinander. „Zur evangelischen Armut sind wir von der Taufe an verpflichtet, in dem Sinne nämlich, daß keiner sein Herz an irdische Dinge hängen oder sein Vertrauen darauf setzen, sondern bereit sein soll, alles zu verkaufen, wenn es die Notdurft des Nächsten erfordert. Welcher anderen Armut kann da noch der Päpstlichen Gelübde gelten? Sie kennen keine, die sie anpreisen könnten, außer jener heuchlerischen und raubgierigen Scheinarmut, welche die Häuser der Unmündigen, der Witwen und Waisen frißt und die ganze Menschheit durch eine erlogene Frömmigkeit verführt und ausraubt.“ (De sacro Coniugio 41f) „Was bringen die sogenannten Bettelmönche mit ihrer aufdringlichen Bettelei nicht alles auf die Seite! Hausen sie unter den Gläubigen nicht wie Mäuse in den Kornspeichern, wie Motten in den Kleidern, wie Heuschrecken im Kohl?... Bettelei ist ganz und gar unerlaubt und ein eigentlicher Raub von denen, die sich durch eigene Arbeit den Lebensunterhalt verdienen können.“ (Farrago 82) „So will auch Franciscus nicht, daß seine Mönche betteln, außer wenn sie nicht imstande sind, durch eigene Arbeit das Lebensnotwendige zu erwerben.“ (83) Nie anders als mit Ehrerbietung erwähnt Lambert Franz von Assisi, „diesen unbestreitbar christlichen Mann.“ (in Minoritarum regulam 33)

Die Gedanken Lamberts lassen sich in folgender Weise zusammenfassen: 1. Die wahre Kirche Jesu Christi unterscheidet sich von der Synagoge Satans dadurch, daß in ihr Gottes Wort rein verkündigt und diesem gewissenhaft gehorcht wird. Das Hohepriestertum Christi hat zur Folge, daß alle Gläubigen Priester sind und daß ihnen die Wahl und Beurteilung der Amtsträger und aller Gemeindeangelegenheiten zusteht. 2. Lambert hält die Angaben der Bibel über die Ordnung der Kirche für

verpflichtend und lehrt dementsprechend die Notwendigkeit der beiden Ämter der Bischöfe und Diakone. Er sieht die Möglichkeit vor, daß sich die Bischöfe in der Verwaltung der Sakramente durch Gehilfen vertreten lassen, verbietet aber nachdrücklich jegliche Hierarchie und vertritt nicht einmal ausdrücklich die Nachordnung des Diakonenamtes gegenüber dem Bischofsamt.

3. Er rechnet damit, daß die Diakone ehrenamtlich arbeiten, fordert aber im Notfall deren Entschädigung. 4. Jeder Christ soll seinen Nächsten lieben und den Bedürftigen unmittelbar und mittelbar durch Gaben in den Gotteskasten beistehen. 5. Lambert sieht die Kirche als selbständigen Organismus und spricht dem Landesherrn die Führung des Bischofstitels ab.

Den Vertreter solcher Grundsätze berief der jugendliche Philipp der Großmütige, seit 1509 Landgraf von Hessen, in seinen Dienst und wies ihm vom 29. September 1526 an im Karmeliterkloster zu Kassel Wohnung und Verpflegung zu. Philipp hatte seinerseits den evangelischen Glauben bereits betätigt. Er hatte in Anlehnung an ein Gesetz seines Vaters, Wilhelms II., am 18. Juli 1524 ein „Fürstliches Ausschreiben“ erlassen, in dem er allen fremden Bettlern, den Zigeunern und den geistlichen Stationierern mit Ausnahme der Antoniter von Grüneberg den Aufenthalt in seinen Landen verbietet. Doch soll „eyne iede Stadt, Flegk oder Dorff seyne arme notturfftige Leut umb Gots willenn selbst underhalten, soviel ymmer möglich ist, keynn Nott leydenn lassen vnd also eyner des andern Burden miltiglich tragen helffen.“ (Landes-Ordnungen I. 48f) Im Jahre 1526 hatte er diese Bestimmungen in eine „Reformations-Ordnung in Pollicy-Sachen“ übertragen, die Ausnahme zugunsten der Antoniter weggelassen und zum Wohl „von armen Kindern und Weysen“ verfügt: „Es sollen Amptleut und Rätthe an eynem jeden Ort fleißig Insehen haben, so arm Kinder weren, die kein Eltern oder franck oder arm verstorben Eltern hetten, die zu arbenyten erwachsen weren, das man dieselben zu Arbeyt ziehe und an Dienst bey fromme Leuth verdinge oder sie Handtwerck lernen lasse, damit sie auch Narung zu uberkommen mit der Zeyt geschickt und dem Bettelstant entzogen, dadurch die brüderliche Liebe unter uns allen beweyßt werde.“ (I. 51f) Im Bauernkrieg hatte er sich den Bewaffneten gegenüber durch Un-

erschrockenheit, den Besiegten gegenüber durch eine ganz ungewöhnliche Milde hervorgetan. Bei der Berufung von Magister Adam Krafft (1493–1558) zum Hofprediger hatte er in der Anstellungsurkunde vom 15. August 1525 bedungen, daß dieser gewärtig sein solle, andere Pfarreien allenthalben zu visitieren. (Schaefer: Adam Krafft 75) Außerdem hatte er bereits Ende 1524 den Befehl erteilt, das gesamte Kirchengut zu inventarisieren.

Die Reformation griff inzwischen um sich und alles geriet in Bewegung. Die Folgezeit hat bewiesen, daß Philipp nicht aus Habsucht, sondern aus Verantwortung handelte, wenn er von 1526 an alle Kirchengüter über die Inventarisierung hinaus in seine Verwaltung nahm. Er wollte nicht abwarten, bis diese für die Allgemeinheit wichtigen finanziellen Mittel zerrannen und versickerten. Noch dringender erforderten die kirchlichen Verhältnisse sein Eingreifen. Bis zum Hügkircher Vertrag von 1528 unterstand die hessische Kirche dem Erzbischof von Mainz. Es fehlten deshalb zunächst allen Neuerungen die Gesetzmäßigkeit und die Verbindlichkeit. Daß zur Anbahnung einer rechtlichen Ordnung der neuen evangelischen Kirche Landgraf Philipp die weltlichen und geistlichen Würdenträger 1526 zu einer Tagung nach Homberg einberief, war eine außergewöhnliche, aber unumgängliche Maßnahme.

In seinem Auftrag verfaßte Lambert innert drei Wochen 1528, Paradora genannte, Thesen. (Er hat sie nach der Synode mit erklärenden Zusätzen versehen und 1527 im Druck erscheinen lassen.) Die Tagung fand am 21.–23. Oktober statt und führte zur Wahl eines Ausschusses, der bis Mitte Dezember eine Kirchenordnung, die «Reformatio ecclesiarum Hassiae», fertigstellte. Diese «Reformatio» wird bis heute sehr verschieden gewertet, verdient aber auf alle Fälle aufmerksame Beachtung.

Sie geht von der Gemeinde aus. Diese setzt sich ausschließlich aus Leuten zusammen, die sich unterschriftlich verpflichten, die Kirchenordnungen zu befolgen und sich der Kirchenzucht zu unterziehen. Nachdem eine Zeitlang das Evangelium verkündigt worden ist, muß zur persönlichen Entscheidung aufgefordert werden, „Alle, die ihre Zustimmung ablehnen, sollen hinausgehen und als Heiden und solche, die draußen sind, gelten und

ja nicht zu den Brüdern gerechnet werden. Jedoch soll der Bischof bei allen Zusammenkünften die Brüder ermahnen, für sie wie für alle andern Menschen zu beten.“ Jeden Sonntag sollen sich die Gemeindeglieder nach dem Gottesdienst oder nach dem Mittagessen zusammenfinden, um „mit dem Bischof über sämtliche Angelegenheiten der Kirche auf Grund von Gottes Wort zu beschließen.“ Die Frauen dürfen zugegen sein, aber nur die Männer reden und stimmen. Bei diesen Zusammenkünften sollten unter anderm „Bischöfe und Diakone gewählt, Fehlbare ausgeschlossen oder nach ernsthafter Buße aufs neue in die Gemeinschaft aufgenommen werden... In dieser heiligen Zusammenkunft soll nur der Gehör finden, der sich offensichtlich an Gottes Wort hält.“ „Sooft die Beratungen den Bischof persönlich betreffen, soll er hinausgehen, bis er wieder gerufen wird, und unterdessen einer der Ältesten den Vorsitz übernehmen. Dasselbe hat entsprechend zu geschehen, wenn über die Diakone oder Gehilfen oder über irgendwelche andere verhandelt wird. Jedesmal sollen jene abtreten, von denen gesprochen wird.“ (15. Kapitel)

Die «Reformatio» kennt die beiden Ämter der Bischöfe und der Diakone. Jede Gemeinde soll ihren Bischof wählen, für seinen Lebensunterhalt sorgen und ihn im Notfall absetzen. „Solche, die ihres Bischofsamtes enthoben werden und dadurch in Armut geraten, sind von den Gemeinden zu unterhalten. Die Diakone sollen sich ihrer mit besonderer Sorgfalt annehmen, zumal wenn sie alt oder sonst gebrechlich und zur Arbeit untauglich sind.“ Beachtung verdient, wie wenig das Bischofsamt an ein theologisches Studium und wie eng es an Erprobung und Gesinnung gebunden wird: „Kein Bischof soll zum Amte zugelassen und als solcher bestätigt werden, der nicht bereit ist, in Pestzeiten und andern Drangsalen gemeinsam mit der Bevölkerung auszuhalten... Gottesfürchtige und gelehrte Bürger mit untadeligem Wandel können, welches auch ihr Beruf sei, zu Bischöfen gewählt werden. Keiner darf als Bischof oder als Gehilfe zum Amt zugelassen oder eingesetzt werden, der nicht schon während längerer Zeit aufrichtig und lauter Gottes Wort gelehrt und sich im Wandel eines Dieners Christi und der Kirche würdig erwiesen hat.“ (23. Kapitel)

Die Gehilfen der Bischöfe, von denen jede Gemeinde mindestens einen ihrem Pfarrer zur Seite stellen sollte, werden in Anlehnung an einen allgemein verbreiteten Brauch ebenfalls Diakone genannt, aber von den eigentlichen Diakonen unterschieden. (24. Kapitel) Schon in seinen Paradoxa 71 und 72 hat Lambert die Zulassung von Gehilfen für die Austeilung der Sakramente gefordert, ohne sie freilich als Diakone zu bezeichnen. Die einige Male genannten Ältesten (Seniores) bekleiden kein Amt, sondern zeichnen sich nur durch ihre Stellung oder Begabung aus.

„Von den Diakonen der Gemeinden und von der Armenpflege“ handelt das 25. Kapitel. In jeder Kirche sollen Opferstöcke aufgestellt und das Volk durch die Bischöfe zum Geben angehalten werden. „An Sonn- und Feiertagen sammelt einer der Diakone im Morgengottesdienst während und nach der Predigt von den anwesenden Gemeindegliedern Gaben für die Bedürftigen ein. Alles, was er eingenommen hat, legt er in einen Kasten. Von dessen drei Schlüsseln hat einen der Bischof, die beiden andern zwei ältere Diakone. Das im Kasten Gesammelte soll zunächst für bedürftige Gemeindeglieder verwendet werden, dann aber auch für Fremdlinge und Vertriebene... Ohne Zustimmung der Gemeinde soll von den Diakonen kein größerer Betrag ausgegeben werden. Wir meinen damit einen solchen, der, wie etwa 10 oder 20 Gulden, den üblichen Bedarf übersteigt. Bei jeder Öffnung des Kastens soll der Bischof zugegen sein und aufschreiben, wieviel eingegangen ist, damit er wisse, wie freigebig die Gemeinde für die Not ihrer armen Brüder beigesteuert hat, und damit er zur rechten Zeit und in wirksamer Weise den Geizigen ins Gewissen reden kann. Kann der Bischof nicht dabei sein, soll einer der Gehilfen zugezogen werden. Wir ermahnen aber im Namen Christi die Gemeinden, nach Möglichkeit nur solche Männer zu Diakonen zu wählen, deren Unterhalt nicht die Gemeinden belastet. Eigene Bedürftigkeit soll keinen Anreiz bilden, zu unterschlagen und den Heiligen Geist zu belügen. Gottesfurcht und der Geist des Herrn sind für dieses Amt vor allem nötig.“

Das 27. Kapitel warnt vor Müßiggängern und Landstreichern. „Wollen gesunde und kräftige Bedürftige nicht arbeiten, sollen

sie nichts erhalten, sondern, wenn sie aus der Gemeinde stammen, zur Arbeit gezwungen, und wenn sie fremd sind, ausgewiesen werden. Anders verhält es sich, wenn sie keine Arbeit finden. Die Diakone sollen darauf achten, daß sie nach Möglichkeit zu arbeiten haben, und ihnen sonst Arbeit vermitteln. Gelingt es ihnen nicht, sollen sie ihnen vorübergehend etwelche Unterstützung gewähren.“

Kranke sollen vom Bischof oder seinem Gehilfen zusammen mit einigen Ältesten unverzüglich besucht werden. „Die Bischöfe sollen immer wieder die Gemeinden zum Besuch der Kranken und, falls diese arm sind, zu deren Unterstützung wie auch zu andern Werken der Liebe ermahnen. Sie sollen für sie beten, und die Diakone sollen solche Kranke gewissenhaft im Auge behalten.“ (12. Kapitel)

Das 28. Kapitel befaßt sich mit den vertriebenen und in der Fremde lebenden Brüdern. „Weil das Kreuz der ständige Begleiter von Gottes Wort ist, kann es nicht anders sein, als daß es eine große Schar von Fremdlingen und Vertriebenen gibt, die, weil sie Christus nicht verleugnen wollen, nicht länger in ihrem Vaterlande leben können. Wir dulden nicht, daß solche vertriebenen und in der Fremde lebenden Brüder von unsern Gemeinden grundlos ausgewiesen werden. Es steht geschrieben: Brich dem Hungrigen dein Brot, und die, so im Elend sind, führe ins Haus. Weil aber viele falsche Brüder umgehen, wollen wir nicht, daß Fremdlinge zur wöchentlichen Versammlung zugelassen werden, solange sie nicht gut bekannt sind oder sich sonst wirklich bewährt haben... Und noch etwas: Weil sich der Christenstand nicht auf Volkstum, Geschlecht oder andere Außerlichkeiten gründet, verbieten wir jedermann, einen landesfremden Bruder seines Volkstums wegen zu beleidigen; denn wir sind alle Brüder. Wer anders handelt, soll als Lasterer aus der brüderlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Kein noch so armer Fremdling darf aus unsern Gemeinden ausgewiesen werden, sofern er bereit ist, christlich zu leben und den Müßiggang zu fliehen. Gott will, daß wir uns der Fremdlinge annehmen.“

Das 21. Kapitel regelt das Vorgehen bei Wahlen. In jedem Fall sollen „aus der Gesamtheit der Wähler drei an gesonder-

tem Ort Platz nehmen... Es ist nicht nötig, die Namen der Wählenden einzutragen, sondern es genügt, die Namen der Gewählten aufzuschreiben und in kleiner Schrift beizufügen, wie viele Stimmen jeder erhalten hat. Einer von den Dreien schreibt auf, die beiden andern überwachen als Zeugen die richtige Eintragung.“ Bei der Wahl von Diakonen der Gemeinden wie von Diakonen der Bischöfe versehen der Bischof und zwei Älteste diesen Dienst.

Zur Ordination aller kirchlichen Amtsträger „versammelt sich die Gemeinde und betet gemeinsam für die Gewählten... Dann treten die Gewählten in die Mitte und mindestens drei Brüder legen jedem einzelnen die Hände auf“, den Diakonen beider Art drei Bischöfe, oder ein Bischof und zwei Älteste. Dazu wird gesagt: „Der Herr erfülle dich mit seinem Geist! Er erleuchte dein Herz und mache es stark durch den Glauben, damit du würdig das Amt versehen, zu dem du gewählt worden bist.“ Zum Schluß jeder Ordination soll der die Feier leitende Bischof beten: „O Gott, der du in deinem Geiste und nach deinem Worte dein Volk zu lenken gebietest, wir bitten dich demütig, du wollest diese deine Knechte mit deinem Geiste salben, über denen wir deinen heiligen Namen angerufen und in deinem Namen unsere Hände erhoben haben. Verleihe ihnen, daß sie würdig und heilig, zur Ehre deines Namens und zum Heil deiner Kirche den Dienst erfüllen, zu dem sie gewählt worden sind, durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir herrscht.“ (21. Kapitel)

Vom übrigen Inhalt sei nur das Allerwichtigste erwähnt. Die Synode der hessischen Kirche wird durch sämtliche Bischöfe und einen Vertreter jeder Gemeinde gebildet. Sie wählt einen Ausschuß von 13 Männern und 3 Visitatoren, die im Verlaufe eines Jahres alle Gemeinden besuchen sollen. An den Beratungen der Synode wie des Ausschusses können der Landgraf und die Grafen, an denen der Synode auch andere Herren teilnehmen. Es fällt aber auf, in welcher für damalige Anschauungen wohl einzigartigen Weise die Rechte des Fürsten in allen kirchlichen Angelegenheiten eingeschränkt werden. Von einer einjährigen Übergangszeit abgesehen steht dem Landgrafen lediglich zu, über die Vereinigung benachbarter allzu kleiner

Pfarreien zu entscheiden (23. Kapitel) und einmalige Fasttage auszusprechen. „Doch geht unsere Ansicht dahin und wird es Gott besser gefallen, daß der Fürst dies mehr in der Weise eines Vorschlages als eines Befehls tue; denn eine christliche Obrigkeit zählt in allem übrigen zu den Brüdern und hat kein Recht, durch Befehle ihren Glaubensgenossen Bürden aufzuerlegen außer aus dringenden, für das Allgemeinwohl unerläßlichen Gründen.“ (7. Kapitel)

So weit sich die «Reformatio» nicht auf Gebote Gottes stützt, will sie nicht als Gesetz, sondern bloß als Ratschlag aufgefaßt werden. „Alles, was wir hiemit zugunsten einer geziemenden Ordnung für die kirchlichen Handlungen zusammengestellt haben, soll, sofern es nicht durch Gottes Wort ausdrücklich befohlen ist, für nichts anderes gehalten werden als für heilsame, dem Worte Gottes nicht widersprechende Ratschläge, die abgeändert werden können, wenn es die Ehre des Herrn erfordert.“ (2. Kapitel) Im Vorwort werden die Teilnehmer an künftigen Synoden beschworen, „die Gemeinden nicht mit zahlreichen und mannigfaltigen Anordnungen zu beschweren, weil da die größte Unordnung einzureißen pflegt, wo zuviel verordnet wird.“

Was der geschichtliche Hergang vermuten läßt, bestätigt ein genauer Vergleich: Die *Reformatio ecclesiarum Hassiae* und die Schriften Lamberts stimmen zum mindesten in den von uns behandelten Teilen im Wesentlichen überein. Dabei muß beachtet werden, daß die Abfassung einer Kirchenordnung nötigt, auf Einzelheiten einzutreten, dem Vorhandenen Rechnung zu tragen und auf die zuständigen Personen Rücksicht zu nehmen. Man ist versucht, einzelne bremsende, ausgesprochen konservative Äußerungen auf die Mitarbeit des Hofpredigers A. Kraft zurückzuführen, wie etwa die Erlaubnis, vorhandene Altartücher und Messgewänder noch zu verwenden. Wir möchten auch die Mitwirkung des um den späteren Ausbau des hessischen Armen- und Anstaltswesens hochverdienten Heinz von Lüders (gest. 1559) vermuten. Sicher durfte die ungewöhnliche Beschränkung der landesherrlichen Rechte in bezug auf Kirche und Armenpflege nicht ohne die Zustimmung des Landgrafen gewagt werden. Im übrigen aber halten wir den Beweis für erbracht, daß Lambert die «Reformatio» verfaßt hat.

Philipp von Hessen muß das bedeutsame Schriftstück Mitte Dezember 1526 empfangen haben. Wie er sich schon im Herbst wegen anderer Fragen mit Kurfürst Johann dem Beständigen von Sachsen und Melanchthon in Verbindung gesetzt hatte, legte er unter dem Eindruck der Tragweite jedes weiteren Vorgehens und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung die «Reformatio» Luther zur Begutachtung vor. Martin Luther antwortete am 7. Januar 1527. „Euer fürstlichen Gnaden zu Dienst und weil solch Ordnung mocht mit dem Geschrey ausgehen, als were mein Rad auch dazu komen, ist das mein trewer und untertheniger Rad, das E. f. G. nicht gestatte, noch zur Zeit diese Ordnung auszulassen durch den Druck. Denn ich bin bisher <nicht so kühn gewesen> und kan auch noch nicht so kune sein, so ein Hauffen Geseze mit so mechtigen Worten bey uns furzunehmen.“ Luther rät dem Landgrafen, zunächst für gute Pfarrer und Lehrer zu sorgen und es bei den unumgänglichsten Befehlen bewenden zu lassen. Erst das bereits Vorhandene und Bewährte darf durch Geseze festgelegt werden. „Denn ich wol weis, hab's auch wol erfahren, das, wenn Geseze zu frue für den Brauch und Ubunge gestattet werden, sellten wol geraten. Die Leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen so da sitzen bey sich selbs [am grünen Tisch] und malen's mit Worten und Gedanken ab, wie es gehen solle. Furschreiben vnd Nachthun ist weyt von einander.“ Luthers Brief hat Landgraf Philipp abgehalten, die von ihm angeregte «Reformatio ecclesiarum Hassiae» anzuerkennen und durchzuführen. Auch wenn äußere, aufregende Begleiterscheinungen fehlen, halten wir dieses Ereignis für höchst bedeutsam und folgenschwer.

Luther hat keine Einzelheiten kritisiert, sondern das ganze Unterfangen als verfrüht und verfehlt betrachtet. Als „geneigte Leser“ merken wir freilich, daß nach seinem Ratschlag der Landgraf „die Pfarrhenn und Schulen mit guten Personen versorgen soll“, während der «Reformatio» zufolge, von einem Übergangsjahr abgesehen, nur die Gemeinde ihren Bischof wählen darf. Wir halten uns nicht für zuständig, Luthers Stellungnahme zu erläutern und zu beurteilen. Wir begnügen uns damit, zweiseitig festzustellen: 1. Die «Reformatio ecclesiarum Hassiae» versucht mit solchem Ernst, biblischen Weisungen

zu gehorchen, daß die Verhinderung jeder praktischen Erprobung unbedingt bedauert werden muß. 2. Es ging in diesem Fall nicht um die Lehre vom Abendmahl. Lambert und die anderen Beteiligten wähten, im Wesentlichen mit Luther übereinzustimmen, und hätten aus dessen Schriften manche Belege beibringen können. Wenn Luther sich trotzdem von der «Reformatio» und deren immerhin biblisch verankerten Anliegen distanzierte, bestätigte er ohne Absicht zum voraus die Notwendigkeit und Berechtigung eines Reformierten Kirchentums und trug zu dessen späterer Bildung bei. Zwar lenkte Landgraf Philipp, gewiß aus ehrlicher Überzeugung, ein; aber die einmal ins Bewußtsein getretenen und durch den Druck verbreiteten Gedanken wirkten weiter, und die irgendwie biblischen Anliegen blieben.

Während wenigen Tagen stand der sich zu Großem berufen fühlende ehemalige Bettelmönch in Homberg als Sprecher des Landgrafen und künftiger Reformator Hessens im Mittelpunkt der Öffentlichkeit. Das Scheitern aller Hoffnungen muß schmerzlich und die Enttäuschung über Luther bitter gewesen sein. Seine Abwendung von dessen Abendmahlslehre erfolgte 1529 nach dem Marburger Gespräch aus sachlichen Gründen. Dank Philipp dem Großmütigen fand er im Frühjahr 1527 an der neugegründeten Universität in Marburg a. L. eine auskömmliche Stelle als Professor für biblische Exegese, aber er fühlte sich je länger je mehr als Fremdling und stieß durch sein unausgeglichenes Wesen seine Umgebung vor den Kopf. In einer 1530 gedruckten Schrift *De symbolo foederis nunquam rumpendi* seufzt er: „Wann wird uns das Glück zuteil werden, unsere Kirche durch Gottes Wort recht geordnet zu sehen?... Gar vieles haben wir niedgerissen, aber was haben wir aufgebaut?... Wo bleibt die freiwillige Gemeinschaft der Güter, durch die der Überfluß der Reichen dem Mangel der Bedürftigen durch frohes, freudiges Geben abhilft? Wir haben an vielen Orten Almosenkassen eingerichtet; aber sie zeugen eher davon, wie sehr die Liebe in vielen erkaltet... Wie weit sind wir noch von dem entfernt, was uns Christus geboten und durch sein und der Apostel Beispiel ans Herz gelegt hat!“ (27f.) In einem Brief, den er am 14. März 1530 an M. Buger richtet, schreibt er von sich selbst: „Es beelendet mich über die Massen, wenn ich mein Los erwäge.

Zwar ist dem Fleische nach hinlänglich für mich gesorgt, aber es überwältigt mich beinahe der Schmerz darüber, daß ich Gottes Gaben nicht zum Wohle meiner Landsleute gebrauchen kann.“ Schon am 18. April 1530 erlag er kurz vor seiner ganzen Familie und allen Hausgenossen dem „englischen Schweiß“, einer Seuche, und vertauschte das Elend der irdischen Pilgerschaft mit der Herrlichkeit der ewigen Heimat.

Auf dem Sterbelager trug er seinem Freund und Testamentsvollstrecker Pfarrer G. Steuper auf, Buzer zu benachrichtigen und ihm seine unvollendeten Manuskripte zu senden. Eine seiner letzten, erst 1538 gedruckten Schriften handelt De Regno, Civitate et Domo Dei ac D. N. J. Christi. Buzer schrieb 1550 kurz vor seinem Tode sein wichtigstes Werk De regno Christi Jesu. Der hochbegabte Buzer kann gewiß nicht als Schüler Lamberts gelten; es sollte aber ebensowenig länger übersehen werden, daß er zum mindesten in seiner Lehre von der Kirche in manchem mit ihm übereinstimmt und dementsprechend doch wohl einiges von ihm gelernt und übernommen hat. Auch Johannes a Lasco verdankt Lambertus wichtige Anregungen und hat dessen Wünsche und Forderungen in seinen Flüchtlingsgemeinden im Wesentlichen verwirklicht. Lamberts «Reformatio ecclesiarum Hassiae» bereitet Buzers Kölner Reformationsbedenken vor und mündet aus in die «Forma ac Ratio» a Lascos. Die Reformierte Kirche braucht sich dieses Vorkämpfers nicht zu schämen. Seine von Ruffet gerühmte, von Uhlhorn als eher bedenklich empfundene südfranzösische Herkunft und Eigenart besagt nichts über die Richtigkeit seiner Gedanken. Es kommt weniger auf die Größe der Begabung als die Treue in ihrer Anwendung an. Lambert wollte sich von Gottes Wort leiten lassen und sollte nicht als Organistator, sondern als Ereget beurteilt werden. Er strebte so ernsthaft wie wenige nach wirklich evangelischen Gemeinden und sah sich zur ständigen Frage genötigt, ob unser Kirchentum Christus oder Satan dient. Er weigerte sich, Lauheit und Unentschiedenheit, Unglauben und Ungehorsam als übliche und berechnigte Formen der Christlichkeit gelten zu lassen.

Quellen

Rationes propter quas Minoritarum conversationem habitum- que rejecit	1523
Evangelici in Minoritarum Regulam Commentarij	1523
In primvm d'vodecim Prophetarum, nempe Oseam, Commen- tarij	1525
In Diui Lucae Euangelium Commentarij	1526
In Cantica Canticorum Salomonis libellus	1524
Commentarius de Sacro Conjugio	1524
Commentarii de causis excaecationis multorum saeculorum	1524
Farrago omnium fere rerum Theologicarum	1525
In Johelem Prophetam Commentarii	1525
De Fidelivm vocatione in regnum Christi id est Ecclesiam .	1525
In Amos, Abdiam et Jonam Prophetas Commentarij	1525
Commentarii in Micheam, Naum et Abacuc	1525
Commentarij in quatuor ultimos Prophetas nempe Sopho- niam, Aggeum, Zachariam et Malachiam	1526
Commentarii de Prophetia, Eruditione et Lingvis, deque Litera et Spiritu Quedlinburg	1668
Qve F.L. A. apud sanctam Hessorum Synodum Hombergi con- gregatam pro Ecclesiarum reformatione Dei verbo dispu- tanda et deseruienda proposuit. Ejusdem epistola ad Co- lonienses De ipsa venerabili Synodo aduersum Nicolaum	1527
De Regno, Civitate et Domo Dei	1538
A. L. Herminjard, Correspondance des Réformateurs dans les pays de langue française	1866-1897
O. Clemen, Zwei Gutachten Franz Lamberts von Avignon in Z. f. Kg. 22. Band	1901
Die Reformatio ecclesiarum Hassiae bei F. C. Schmincke: Monumenta Hassiaca, 2. Band 1748, und H. Hermelink: Reformation der Kirche Hessens von 1526	1926